

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 15. Montag den 19. Februar 1827.

Verfügungen der Königlich Bezirks-
Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Ausruf an die geist- und weltlichen Ortsvorsieher.] Es ist dem königlichen Oberamte schon mehreremal vorgekommen, daß Kinder, beiderlei Geschlechts, deren Eltern theils Landstreicher, theils sehr arm sind, inn- oder außerhalb des Oberamtsbezirktes durch Landjäger auf zwecklosem Herumziehen oder Bettel ergriffen, und sodann hieher eingeliefert worden sind.

Unter dieser Classe von Kindern gehören namentlich solche, deren Mütter — ledige niederliche Dirnen — sich von dem einen zum andern Orte selbst auf dem Bettel herumwälzen, ihre Kinder nicht nur mit sich auf den Bettel nehmen, sondern sogar auch dieselbe von sich weg, in andere Gegenden, um auf diese Art das Bettelgewerbe mit desto größerem Gewinn zu betreiben. Da durch diese unverantwortliche und unverzeihliche Sorglosigkeit der Eltern und Mütter solcher Kinder, nicht nur die Letztern allem und jedem Religions- und Schul-Unterrichte entzogen werden, sondern sich auch die herumziehende, arbeitslose Lebensart ihrer Eltern angewöhnen, — hiedurch aber die Vaganten und Bettler-Familien niemals gänzlich ausgerottet werden können, und dem

Staate so manches Mitglied zur Last fällt, während es sich für ihn brauchbar und nützlich bilden könnte, — das königlich gemeinschaftliche Oberamt aber den sehnlichen Wunsch hegt, Anstalten treffen zu können, durch welche eine bessere Erziehung solch verwahrloster und daher unglücklicher Kinder eingeleitet werden kann, und zu bezwecken, daß ihr künftiges Loos eine bedeutende Milderung erhalte, so sieht es sich veranlaßt, die Ausführung des dießfalls schon mehrmals ausgesprochenen Willens Seiner Königlich Majestät, durch folgende Anordnungen zu begründen:

1) Sämmtliche geist- und weltliche Ortsvorsieher werden hiemit beauftragt, Verzeichnisse über solche Kinder zu entwerfen, deren Erziehung und Bildung vernachlässigt erscheint, und welche demnach künftig ihren Eltern nicht mehr allein anvertraut werden kann. Dieses Verzeichniß ist in tabellarischer Form zu entwerfen, und in den Columnen nachstehende Reihenfolge zu beobachten.

- a) Name der Eltern oder Mütter der Kinder.
- b) Name der Kinder, nach dem Alter aufgeführt, und mit Angabe des Geburtstags.
- c) Beantwortung der Frage
 - 1) ob, und mit was die über 14 Jahre alten Kinder beschäftigt sind?

2) ob die unter 14 Jahre alten Kinder den Schul- und Religionsunterricht genießen?

d) Ursachen der vernachlässigten Erziehung.

e) Beantwortung der Frage: ob die Eltern der Kinder dieser Gemeinde bürgerlich angehören, oder ob sie nur ein Heimathsrecht — und dieses vielleicht gar auf eine gewisse Zeit oder Umstände bedingt — dort anzusprechen haben?

f) Vorschläge für die bessere Erziehung dieser Kinder.

Diese Verzeichnisse sind mit aller Sorgfalt zu entwerfen, und dem gemeinschaftlichen Oberamt längstens bis zum 1sten März d. J. vorzulegen, welches dann die weiteren Schritte für diese unglückliche Kinder thun wird.

2) Inzwischen und bis das anderweitig verfügt werden kann, sind diese Kinder mit allem Eifer, und wo es nöthig seyn sollte, mit Maßregeln der Strenge, sowohl gegen die Eltern als deren Kinder angewendet, zum regelmässigen Besuch des Religions Unterrichtes und der Schule anzuhalten, und ist einzuweilen, — wenn es je nur immer möglich — für die Beschäftigung der älteren zu sorgen.

Je schöner der Zweck ist, den die unterzeichnete Stelle bei Verfolgung dieses Vorhabens im Auge hat, und je lohnender das Gefühl seyn muß, unschuldige und unglückliche Kinder in der Blüthe ihrer Jahre dem Unglück und einer trüben Zukunft entrisen zu haben, desto mehr versteht sich dieselbe zu den geist- und weltlichen Ortsvorstehern, daß sie ihrer seits kräftigst dahin wirken, daß der vorgesezte Zweck so viel nur möglich erreicht werden möge.

Hiernach zc.

Nagold, den 14. Febr. 1827.

K. gemeinschaftl. Oberamt.

Engel. Harpprecht.

Oberamtsgericht Nagold.

Königliches Oberamtsgericht Nagold. Pfand-Kommissariats-Bezirk Altenstaig. [Öffentliche Bekanntmachung.] Es ist in den Orten des Pfand-Kommissariats-Bezirk Altenstaig schon mehreremalen die Beobachtung gemacht worden, daß noch nach dem 1. Juni 1825, als der Zeit der Verkündigung des neuen Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, Schuldscheine, welche bald mit der Privat-General-Hypothek allein — bald neben solcher mit Privat-Spezial-Unterpfändern, das ist: mit gewissen einzelnen Grundstücken versehen waren, ausgefertigt, und den Gläubigern zu Händen gestellt worden sind. Da nun nach der jetzt bestehenden neuen Pfandgesetzgebung keine andere Schuld-Verschreibungen als solche Kraft und Gältigkeit haben, welche unter Vorwissen der betreffenden Ortsobrigkeit, und mittelst obrigkeitlicher Eintragung in das betreffende Unterpfandsbuch gefertigt worden sind: so werden die Ortsvorsteher der 18 Stadt- und Schultheißenämter des Pfand-Kommissariats-Bezirks Altenstaig hiemit angewiesen, dieses zur baldigen Kenntniß ihrer Schultheißerei-Untergebenen zu bringen.

Bloße Schuldscheine mit Bürgen oder ohne solche versehen, gelten noch immer als solche, und wenn sie mit der — im neuen Pfand- und Prioritäts-Gesetz, Staats- und Regierungsblatt v. J. 1825. S. 265. Art. 15., stehenden Beurkundung versehen sind, so kommen sie — wenn ein Gannt bei einem Schuldner entfleht, statt in die 5te, — in die 4te Gannt-Klasse.

Hiernach zc.

Nagold, den 10. Febr. 1827.

K. Oberamtsgericht allda.

Hoffacker.

Egenhausen und Simmersfeld
Berichtsbezirk Nagold. [Schulden-Liqui-

dationen.] Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, das Schuldenwesen

- 1) des Weiland Michael Schwarz, gewesenen Webers zu Egenhausen, und
- 2) des Weiland Wendel Krauß, gewesenen Sägers zu Simmersfeld, wo möglich durch Vergleich im außergerichtlichen Wege zu erledigen.

Zu diesen Verhandlungen sind nun folgende Tagfahrten, und zwar:

- 1) des Weiland Michael Schwarz von Egenhausen auf Montag, den 5. März 1827 und
- 2) des Weiland Wendel Krauß von Simmersfeld auf Samstag den 10. März 1827

festgesetzt, und es werden deshalb die Gläubiger der vorbemeldten Schuldleute, oder deren etwaige Bürgen anmit ausgesordert, an gedachten Tagen Vormittags 8 Uhr entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte auf den Rathhäusern der Wohnorte der Schuldleute zu erscheinen, ihre Forderungen mittelst Vorlegung der Original-Dokumente zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Gegen die nicht liquidirende, aus den vorliegenden Akten nicht zu ersiehende unbekannt Gläubiger wird am Montag den 19. März l. J. von dem königlichen Obergerichtsgericht Nagold der Präklusiv-Bescheid ausgesprochen, von den nicht erschienenen, bekannten Gläubigern wird aber angenommen werden, als treten sie der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger ihrer Kategorie bei.

Altenstaig, den 5. Februar 1827.

R. Amtsnotariat.
Stroh.

Egenhausen, Gerichtsbezirks Nagold. [Aufforderung.] Um die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Braun,

gewesenen Gemeinderaths von Egenhausen, richtig zu stellen, werden alle diejenige, welche irgend eine Ansprache an dieselbe zu machen haben, anmit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato bei dem Waisengericht in Egenhausen anzugeben, widrigen falls sie sich es selbst zu zuschreiben haben, wenn da dessen Erben sich zum Theil im entfernten Ausland befinden, eine nachgehends geltend machen wolende Forderung mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Altenstaig, den 5. Febr. 1827.

R. Amtsnotariat.
Stroh.

Altenstaig, Stadt. [Sägmühle-Verleihung.] Der Bestand der hiesigen Stadt-Sägmühle gehet auf Georgii d. J. zu Ende. Nach stadträthlichem mit Zustimmung des Bürger Ausschusses gefasstem Beschlusse, solle diese Sägmühle, die unten an der Stadt an der Nagold liegt, wieder auf 5 oder 6 Jahre im Aufstreich verliehen werden, worzu Montag der 12. März d. J. anberaumt ist. In den Bestand werden 4 V. Wiesen bei der Sägmühle zu Haltung einer Kuh gegeben. Die Herrn Ortsvorsieher werden gebetten dieses mit dem Bemerkten bekannt machen zu lassen, daß die Liebhaber die Sägmühle täglich beaugenscheinigen und bei der Aufstreichs-Verhandlung gedachten Tags Mittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus erscheinen können. Der Beständer muß entweder ganz gute Bürgschaft oder gerichtliche Caution für 500 fl. stellen.

Den 16. Febr. 1827.

Im Namen des Stadtraths allda,
Stadtschultheiß
und
Verwaltungs-Aktuar
Carl Majer.

Außeramtliche Gegenstände.

Na gold. [Bücher-Anzeige.] Bei mir sind angekommen und zu haben:
 Briefe auf alle erdenkliche Fälle. 8. 36 kr.
 Etui-Bibliothek der deutschen Classiker. 16. geb. 36 kr.
 Memmingers, J. D. G., kleine Beschreibung von Württemberg. 2te verb. Aufl. mit einer Charte des Königreichs gr. 8. 1826. 1 fl. 16 kr.
 dasselbe ohne Charte. 52 kr.
 Mozin, Abbé, Dictionaire de poche. 2 Vol. 12. 1817 et 1819. 4 fl. 36 kr.
 Pabst, H. W., Beiträge zur höheren Schafzucht. gr. 8. 1826. 1 fl. 16 kr.
 Parodien und Travesien. 12. geb. 36 kr.
 J. B. Vischer,
 Buchdrucker.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preise.

In Na gold,
 den 17. Februar 1827.
 Dinkel 1 Schfl. 4 fl. 3 fl. 50 kr. 36 kr.
 Haber 1 Schfl. 2 fl. 50. 45 kr. 36 kr.
 Kernen 1 Sri. — fl. — kr.
 Roggen 1 — — fl. 46 kr.
 Erbsen 1 — — fl. — kr.
 Linsen 1 — — fl. 40 kr.
 Bohnen 1 — — fl. 40 kr.
 Gersten 1 — — fl. 45 kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund 5 kr.
 Hammelfleisch 1 — 5 kr.
 Schweinefleisch mit Speck 1 — 7 kr.
 — ohne — 1 — 6 kr.
 Kalbfleisch 1 — 5 kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8. — 15 kr.
 1 Kreuzerweck schwer . 12 Loth.

In Freudenstadt,
 den 10. Februar 1827.

Kernen 1 Schfl. 9 fl. 32 kr. 9 fl. 28. 9 fl. 4 kr.
 Gersten 1 — 6 fl. 4 fl. 48 kr.
 Haber 1 — 3 fl. 2 fl. 54 kr. 2 fl. 45 kr.

In Altenstaig,
 den 14. Februar 1827.

Dinkel 1 Schfl. 4 fl. 6 kr. 3 fl. 48. 36 kr.
 Haber 1 Schfl. 3 fl. — kr.
 Kernen 1 Sri. 1 fl. 8 kr.
 Roggen 1 — 48. 46 kr. — fl. 44 kr.
 Gersten 1 — 48. 46 kr. — fl. 45 kr.

Anekdoten und Erzählungen.

Die unvernünftige Heurath.
 Ein Mann von 60 Jahren heurathete eine Wittwe von 70 Jahren. Die Braut bestand auf eine feierliche Trauung, und daß der Prediger eine Traureden halten sollte. Dieser wählte zu seinem Texte die Worte: „Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“

Charade.

Die erst' und zweite Sylbe retten,
 Den Verbrecher, der in Ketten —
 Entgegenzieht, der Todespein.
 Wer seines Freund's Befinden
 Vom Wärter zitternd will ergründen,
 Den kann die dritte nur erkren'n.
 Doch soll ich dir das Ganze sagen,
 Dann, Menschen, bin ich zu beklagen
 Und werde nie mehr glücklich seyn.

Auflösung der Charade in Nro. 14.
 Schlittensfahrt.

